Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Der Abonnementpsr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 39. Danzig, den 16. Mai 1900.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Das Oberersatzgeschäft für den Kreis Danziger Höhe wird am 5., 6. und 7. Juni d. Js. in Danzig **II. Neugarten 29, Café Grabow — früher Moldenhauer** — abgehalten werden und an jedem Tage um $6\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen.

Für die gestellungspflichtigen Militärpflichtigen werden den Ortsvorständen noch besondere Vorladungen per Couvert zugehen.

Dieselben sind den betreffenden Mannschaften unverzüglich gegen Vollziehung der angehängten Empfangsscheine auszuhändigen und letztere demnächst bestimmt bis zum 24. Mai zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung bei mir einzureichen.

Sollten einzelne Militärpflichtige inzwischen nach anderen Orten verzogen sein, so sind mir diese betreffenden Vorladungen nach dem Eingang **sofort** mit einer entsprechenden Anzeige zurückzureichen.

Reklamationen, welche nicht bereits beim Ersatz-Geschäft angebracht worden sind, werden nur insoweit berücksichtigt werden, als die dieselben begründenden Verhältnisse erst nach der Musterung eingetreten sind.

Kommt bei Reklamationen die Arbeits- bezw. Aufsichtsunfähigkeit zur Wirthschaftsführung pp in Betracht, so haben sich diese Personen, zu deren Gunsten reklamirt wird, behufs Untersuchung durch den, der Ober-Ersatz-Kommission beigeordneten Militärarzt in dem betreffenden Aushebungstermin zu gestellen.

Die Orts-Vorstände haben den Betheiligten von Vorstehendem noch besonders Kenntniß zu geben.

Spätestens im Aushebungs-Termine sind mir diejenigen Militärpflichtigen namhaft zu machen, welche sich etwa in gerichtlicher Untersuchung befinden oder unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen.

Den zur Vorstellung kommenden Militärpflichtigen ist zu eröffnen, daß unentschuldigtes Ausbleiben bezw. zu spätes Erscheinen zu den bestimmten Terminen, der Mangel der Militärpapiere, Trunkenheit, Unreinlichkeit des Körpers und der Wäsche, sowie Ungehorsam gegen die Weisungen der beim Aushebungsgeschäft thätigen Beamten, mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ bezw. verhältnißmäßiger Haft bestraft werden wird.

Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher, bezw. deren gesetzliche Stellvertreter, haben beim Aushebungsgeschäft gegenwärtig zu sein, um erforderlichen Falls über die Verhältnisse der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen Auskunft zu ertheilen und bei der Beaufsichtigung der gestellten Leute mitzuwirken.

Orts-Vorsteher, welche den ihnen nach der vorstehenden Verfügung obliegenden Pflichten nicht nachkommen, haben Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

Danzig, den 10. Mai 1900

Der Landrath.

---

2. Die Nordische Electricitäts- und Stahlwerke-Actiengesellschaft zu Danzig beabsichtigt auf ihrem Grundstück in Schellmühl Nr. 9, Blatt 9 und 22 des Grundbuchs **eine Kesselschmiede und Eisenkonstruktions-Werkstätte** zu errichten.

Dieses Unternehmen bringe ich gemäß §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beschreibung und die Zeichnungen für die zu errichtende gewerbliche Anlage in meinem Bureau Sandgrube 24, Zimmer 8, zur Einsicht ausliegen. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind **binnen 14 Tagen** nach dem Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblattes entweder schriftlich in zwei Exemplaren oder mündlich zum Protokoll **bei mir** anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Conzessionsverfahren nicht mehr erhoben werden. Zugleich beraume ich hiermit zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig angebrachten Einwendungen einen Termin auf

Freitag, den 1. Juni d. Js., Vormittags 11 Uhr,

in meinem Bureau an und lade zu diesem Termin den Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung vor, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Danzig, den 12. Mai 1900.

Der Landrath

---

3. Unter den Pferden des Rittergutsbesitzers Gronau in Kl. Kelpin ist die Influenza ausgebrochen.

Danzig, den 12. Mai 1900.

Der Landrath.

4. Die freipractisirende Hebeamme Bertha Zielinski, geb. Meyer, zu Viereck (Bissau) ist als Bezirks-Hebeamme für den Hebeammenbezirk Matern bestellt und vereidigt worden.

Dieser Hebeammenbezirk besteht aus den Ortschaften Matern, Gluckau, Bissau, Czapeln, Ramkau und Kokoschken.

Danzig, den 9. Mai 1900.

Der Kreisausschuß des Kreises Danziger Höhe.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Wonneberg erloschen ist, hebe ich das unterm 3. April cr. erlassene Verbot des Handels mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen, sowie die Beschränkungen desselben für den Umfang des Amtsbezirks Wonneberg und des Gemeindebezirks Schüddelkau, Kreis Danziger Höhe, hiermit wieder auf.

Danzig, den 7. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.

---

6. Gemäß § 15 Absatz 3 des Statuts werden hiermit die Rechnungsergebnisse der Sparkasse des Kreises Danziger Niederung für das Rechnungsjahr 1. April 1899/1900 bekannt gemacht:

a) Spareinlagen im Laufe des Rechnungsjahres .... 536 593,50 ℳ
b) Abhebungen von Spareinlagen desgl. .... 468 085,59 „
c) Bestand der Einlagen einschl. der zugeschriebenen Zinsen am Jahresschlusse .... 454 691,74 „
d) Geschäfts Umsatz .... 1 353 573,65 „
e) Während des Jahres ausgegebene Sparkassenbücher 524 Stück.

Bei $3^1/_3$ % Verzinsung werden die Zinsen auf **halbe Kalendermonate** berechnet.

Das laufende Rechnungsjahr währt vom 1. April bis 31. Dezember 1900 und die folgenden stimmen mit den Kalenderjahren überein.

Danzig, den 10. Mai 1900.

Das Kuratorium der Sparkasse des Kreises Danziger Niederung.

---

7. Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß das Invaliden-Prüfungs-Geschäft für die Kreise Danzig Stadt, Danzig Höhe und für die diesseits des Weichseldurchstiches bei Einlage gelegenen Ortschaften des Kreises Danzig Niederung in der Zeit vom **22. bis 28. Mai 1900** im Garnison Lazareth Danzig (Heveliusplatz 1/2) und für die jenseits des genannten Durchstiches gelegenen Ortschaften des Kreises Danzig Niederung am **11. Juni 1900** in Stutthof (Hinze'sches Gasthaus) stattfindet.

Diejenigen Invaliden, welche in Bezug auf Invalidität oder Erwerbsfähigkeit **nur zeitig** anerkannt sind, und deren Pensionszahlung **in diesem Jahre abläuft**, werden, sofern sie einen Gestellungsbefehl zur Invalidenprüfung noch nicht erhalten haben, hiermit aufgefordert, sich **ungesäumt** bei dem unterzeichneten Kommando unter Vorzeigung der Militärpapiere zu melden.

Danzig, den 8. Mai 1900.

Königliches Bezirks-Kommando.

Polizei-Verordnung.

8. Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei Verwaltung vom 11. Mai 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 19. März 1881 sowie mit Zustimmung des Amtsausschusses wird für den Amtsbezirk Ohra folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Den zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlicher Straße ergehenden Anordnungen und Aufforderungen der Polizei-Aufsichtsbeamten ist sofort Folge zu leisten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen den § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 9 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ohra, den 8 Mai 1900.

Der Amtsvorsteher.
Lind.

9.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Amtsbezirks Goschin nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Den zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen ergehenden Anordnungen und Aufforderungen der Polizei-Aufsichtsbeamten ist sofort Folge zu leisten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 9 ℳ event. verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation durch das Kreisblatt des Kreises Danziger Höhe in Kraft.

Artschau, den 30. April 1900.

Der Amtsvorsteher.

Nichtamtlicher Theil.

Beilage.